



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha
Tel: +420 221 111 611
Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17
602 00 Brno
Tel: +420 542 425 823
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

EU-MwSt-Paket

Neue Regeln für Erbringung von Dienstleistungen

Infolge des neu eingeführten sog. EU-MwSt-Pakets ist die Tschechische Republik verpflichtet, bis zum 1. Januar 2010 neue Regeln, die MwSt bestimmen, zu implementieren. In der Praxis bedeutet es, dass die Tschechische Regierung in Kürze eine Novelle des derzeitigen Gesetzes über die Mehrwertsteuer vorbereiten wird. Diese Novelle wird folgende Aspekte umfassen:

1. Ort der steuerbaren Leistung bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen

Bei der Erbringung von Dienstleistungen wird der Ort der steuerbaren Leistung in dem Staat verschiebt, wo der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist, d.h. in dem Staat des Verbrauchs der Dienstleistung. Also, wenn die Dienstleistung über die Grenze erbracht wird, befindet sich Ort der steuerbaren Leistung im Staat des tatsächlichen Verbrauchs, d.h. dort, wo der Empfänger der Dienstleistung ansässig ist, oder wo er den registrierten Unternehmenssitz hat. Dies bedeutet auch, dass bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die ab 1. Januar 2010 erbracht werden, müssen die Unternehmer sorgfältig prüfen, wo der Ort der Besteuerung liegt und wer ist verpflichtet, die MwSt zu entrichten. Die Nichteinhaltung von neuen, aus dem EU-MwSt-Paket sich ergebenden Regeln nach ihrer Einführung in der Tschechischen MwSt-Vorschriften kann eine Geldstrafe zur Folge haben.

2. Elektronische Dienstleistungen

Das derzeitige Regime von der elektronisch erbrachten Dienstleistungen, das sich auf Erbringer außerhalb der EU bezieht, wird auch auf die Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen ausgedehnt.

3. Pflicht zur Erklärung

Unternehmen, die Dienstleistungen innerhalb der EU erbringen, werden verpflichtet, zusätzliche Evidenzanforderungen zu erfüllen, die hinsichtlich der Dienstleistungen eingeführt werden. Es wird ähnlich wie das derzeitige Erklärungssystem von Waren durch sog. zusammenfassenden Meldung (EC Sales List). Die Nichteinhaltung dieser zusätzlichen Anforderungen kann dazu führen, dass eine Geldstrafe verhängt werden.

4. Erstattung der MwSt gemäß der 8. Richtlinien

Derzeit kann das Unternehmen mit Sitz in der EU einen Antrag auf Erstattung der MwSt einreichen, die das Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten gezahlt hat, in denen es für MwSt-Zwecke nicht registriert wird. Vorübergehend scheint aber diesen Mechanismus unangemessen zu sein und wird reformiert werden. Neues System führt die elektronische Einreichung, der detaillierte Zeitplan für Bearbeitung der Anträge und der Anspruch, Zinsen von den verspäteten Anträge zu verlangen ein.

